

Statuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

gegründet am 5. Juni 1997

I. Name und Zweck

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Für die Rudergesellschaft Zürich (im folgenden nur noch RGZ) sind folgende Grundsätze leitend: Ruderer und Ruderinnen aller Altersgruppen ab dem 17. Altersjahres werden in ihrem Interesse am Rudersport unterstützt. Zum Rudern gehört das Bemühen um Ausbildung in der Rudertechnik sowie die Bereitschaft zur Schulung in Pflege und Umgang mit dem Rudermaterial. Rudern ist ein Sport in Gemeinschaft. Voraussetzung sportlicher Erlebnisse und Leistungen in Sicherheit ist die gegenseitige achtungsvolle Unterstützung und Hilfeleistung.

Grundsätzlich sind alle Altersklassen zugelassen, wenn im Familienverband gerudert wird.

Die Durchführung des Ruderbetriebs ist durch eine Ruderordnung geregelt.

Die RGZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Sie ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

Art. 2: Bootshaus

Die RGZ mietet die für ihren Zweck nötigen Räumlichkeiten von der Stämpfli Racing Boats AG, Zürich, Seestr.497

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Kategorien

Die RGZ besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern. Jedes, der RGZ beigetretene Mitglied hat eine eingetragene Mitgliedsnummer.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung (GV) ernennt Ehrenmitglieder in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die RGZ nach ordentlicher Traktandierung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder Mann und jede Frau nach Zurücklegung des 17. Altersjahres werden. Der Vorstand nimmt Aufnahmegesuche von AnwärterInnen entgegen. AnwärterInnen müssen mindestens 9 Monate regelmässig an vom Club organisierten Ausfahrten teilnehmen, bevor sie der Vorstand anlässlich der nächsten GV zur Wahl vorschlägt. Über die Aufnahme entscheidet die GV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6: Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Rudersport und die RGZ im besonderen und werden auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand mit einfachem Mehr der Anwesenden aufgenommen. Der Vorstand informiert an der GV über die erfolgte Aufnahme von Passiv-Mitgliedern.

Art. 7: Gönner

Gönner - seien sie Mitglieder oder Nichtmitglieder - sind der RGZ jederzeit willkommen. Sie unterstützen die RGZ finanziell und ideell.

Statuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

Blatt 2

Art. 8: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder wahren die Interessen der RGZ. Die Aktiv- und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, der RGZ gehörendes Eigentum und die zugehörige räumliche und technische Infrastruktur im Rahmen der Vorschriften zu benutzen.

Bei schuldhafter Beschädigung dieses Eigentums oder der Mietsachen wird das Mitglied nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen ersatzpflichtig. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Ersatzpflicht mindern.

Art. 9: Mitgliederbeitrag und SRV-Beitrag

Aktiv- und Passivmitglieder sowie AnwärterInnen auf eine RGZ-Mitgliedschaft leisten jährlich einen finanziellen Beitrag vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Beitragshöhe wird durch die GV jährlich festgelegt und kann nach Kategorien abgestuft werden. Aktivmitglieder leisten jährlich den Mitgliederbeitrag des Schweizerischen Ruderverbandes SRV, auch wenn sie nur während eines Teils des Jahres Mitglied der RGZ sind.

Aktivmitglieder leisten bei ihrer Aufnahme einen einmaligen Eintrittsbetrag.

Art. 10: Haftung für Vereinsschulden

Für die Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird begrenzt durch ihre Mitgliederbeitragspflicht gemäss Art. 9

III. Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 11: Übertritt und Austritt

Gesuche um Wechsel der Mitgliedsart und Austrittserklärungen genehmigt der Vorstand. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.

Der Austritt aus dem Verein wird nach ZGB geregelt. Für Austritte gilt: Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres, per 31. Dezember erfolgen. Dies bedeutet, dass die an den Vorstand gerichtete Kündigung bis 30. September erfolgen muss.

Art. 12: Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen nach ordentlicher Traktandierung durch die GV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es während eines Jahres und einer folgenden einmonatigen Mahnfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

IV. Organe

Art. 13: Organe

Organe der RGZ sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Der/Die RechnungsrevisorIn

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 14: Durchführung

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche GV wird bei Bedarf, oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, durch den Vorstand einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden 30 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Statuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

Blatt 3

Art. 15: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.

Art. 16: Beschlussfähigkeit

Die GV ist bei einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17: Beschlussfassung

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht Statuten oder Gesetz anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.

Art. 18: Traktanden

Die GV beschliesst über ordentliche Traktanden.

Die GV beschliesst über ausserordentliche Traktanden, sofern sie den stimmberechtigten Mitgliedern 30 Tage vor Durchführung der GV bekannt gegeben worden sind.

Ordentliche Traktanden sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der PräsidentenIn
3. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der RuderchefIn
4. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts des/der MaterialverwalterIn
5. Genehmigung der vom/von der RechnungsrevisorIn geprüften Bilanz und Jahresrechnung
6. Genehmigung bzw. Bestätigung des Mietvertrages mit Fa. Stämpfli Racing Boats AG
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des/der RechnungsrevisorIn
10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
11. Bekanntgabe der Jahresleistungen der Boote und der Ruderer und Ruderinnen
12. Ehrungen und Verleihungen von Auszeichnungen und Preisen
13. Termin nächste GV

Art. 19: Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern über die an der GV beschlossen werden soll und die sich nicht auf ordentliche Traktanden beziehen, sind 6 Wochen vor der GV schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

2. Der Vorstand

Artikel 20: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden FunktionsträgerInnen:

1. PräsidentIn
2. VizepräsidentIn
3. FinanzchefIn
4. AktuarIn
5. RuderchefIn
6. MaterialverwalterIn

Bei Bedarf schlägt der Vorstand der GV weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl vor. Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Statuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

Blatt 4

Artikel 21: Aufgaben und Beschlussfassung

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der GV, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

Artikel 22: PräsidentIn

Der/die PräsidentIn vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und die GV. Er/Sie führt gemeinsam mit dem/der FinanzchefIn oder dem/der AktuarIn die verbindliche Unterschrift für die RGZ.

Artikel 23: VizepräsidentIn

Der/Die VizepräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn bei dessen Verhinderung mit den gleichen Kompetenzen.

Artikel 24: FinanzchefIn

Der/Die FinanzchefIn besorgt das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr des Vereins und kassiert die Mitgliederbeiträge ein.

Artikel 25: AktuarIn

Der/Die AktuarIn führt Protokoll über die Verhandlungen, Beschlüsse der GV und des Vorstandes. Er/Sie besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Artikel 26: RuderchefIn

Der/Die RuderchefIn koordiniert die sportlichen Aktivitäten im Regattabereich und leitet den Ruderbetrieb allgemein.

Artikel 27: MaterialverwalterIn

Der/Die MaterialverwalterIn verwaltet Boote und Ruder samt Zubehör. Er/Sie sorgt für deren Unterhalt und Instandhaltung.

3. Der/Die RechnungsrevisorIn

Artikel 28: RechnungsrevisorIn

Der/Die RechnungsrevisorIn prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand der Gesellschaft. Er/Sie erstattet darüber der GV schriftlich Bericht. Der/Die RechnungsrevisorIn darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

V. Statutenänderung

Artikel 29: Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der GV durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 30: Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die GV löst die RGZ auf schriftlich eingereichten und begründeten Antrag eines Mitgliedes und nach Anhörung des Vorstandes auf, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die GV ist zur Auflösung beschlussfähig, falls zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht, wird eine zweite GV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Artikel 31: Vermögensverwendung

Ein bei Vereinsauflösung vorhandenes Vermögen wird an die Aktivmitglieder zu gleichen Teilen ausbezahlt, es sei denn, die GV beschliesst anders.

Statuten der Rudergesellschaft Zürich RGZ

Blatt 5

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 17. Januar 2003 genehmigt worden und sind seither in Kraft

Für die Rudergesellschaft Zürich RGZ

Der/Die PräsidentIn

Der/Die AktuarIn

Der Vorstand der Rudergesellschaft Zürich RGZ

PräsidentIn :

VizepräsidentIn :

AktuarIn :

FinanzchefIn :

RuderchefIn :

MaterialverwalterIn :